

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



Urheberrecht

Grundlagen für Informatiker



- Grundgedanke: Wer fremde Sachen benutzen will, fragt vorher den Eigentümer.
- In der Regel ist die Nutzung fremder Sachen mit einem Entgelt oder einer Gebühr verbunden.
- Unproblematisch bei "greifbaren" Sachen wie Autos, Hotels, Grundstücken etc.
 - materielles Eigentum
 - > kann <u>nicht ohne weiteres</u> bzw. unbemerkt entwendet werden
- Oftmals sehr problematisch bei "nicht greifbaren" Sachen wie Software, Musik, Filme, Fotos etc.
 - geistiges Eigentum
 - kann <u>ohne weiteres</u> bzw. unbemerkt kopiert werden



§ 1 UrhG

"Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes."

- Urheberrecht schützt Ergebnisse kreativer Arbeit
- Urheberrecht regelt:
 - wem was gehört
 - wer es wann und wie benutzen darf



- Das Urheberrecht gilt insbesondere auch im Internet
- Im Internet gibt es keine "greifbaren" Sachen sondern geistiges Eigentum:
 - YouTube-Videos
 - Wikipedia-Einträge
 - Netflix
 - Spotify
 - Facebook, Twitter etc.
 - Blogs, Foren
 - uvm.
- Das Urheberrecht stellt Regeln für einen fairen Umgang mit geistigem Eigentum auf, § 11 UrhG



Abgrenzung

Patent- und Gebrauchsmustergesetz:

schutzfähig ist die Idee hinter der technischen Leistung

Urheberrecht:

schutzfähig ist die konkrete Darstellung der technischen Leistung



Beispiel

Erfinder E reicht eine Patentanmeldung für einen neuartigen Motor mit einer beigefügten Skizze beim Patentamt ein. Verleger V will dieses Skizze in einem Buch veröffentlichen, Fabrikant F beabsichtigt, den von E erfundenen neuartigen Motor nachzubauen.



Beispiel

Erfinder E reicht eine Patentanmeldung für einen neuartigen Motor mit einer beigefügten Skizze beim Patentamt ein. Verleger V will dieses Skizze in einem Buch veröffentlichen, Fabrikant F beabsichtigt, den von E erfundenen neuartigen Motor nachzubauen.

E kann sowohl V als auch F die Verwirklichung ihres Vorhabens untersagen:

- gegen V hat E einen Anspruch nach dem UrhG und
- gegen F hat E einen Anspruch nach dem PatG



Wer ist Urheber?

- Urheber kann jeder sein auch Sie selbst!
- Einzige Voraussetzung ist kreatives Schaffen es gibt keinerlei Formalitäten, § 7 UrhG



Wer ist Urheber?

Wichtig: Der Urheber ist immer ein Mensch!

- > nur Menschen könne kreativ sein
- Tiere, juristische Personen (z. B. Unternehmen) oder künstliche Intelligenzen (z. B. ChatGPT) können kein Urheber im Sinne des UrhG sein



Wer ist Urheber?

Beispiele für Urheber:

- Autor
- Übersetzer
- Illustrator
- Zeichner
- Fotograf
- Komponist
- Regisseur
- Softwareprogrammierer
- Layouter
- Designer



Gibt es auch angestellte Urheber?

- Für die Urhebereigenschaft ist es nicht von Bedeutung, ob das kreative Schaffen im Rahmen einer freischaffenden oder angestellten Tätigkeit stattfindet
- Der Arbeitgeber ist nicht automatisch befugt, mit dem urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnis beliebig zu verfahren
- Die Erlaubnis zur Nutzung sollte im Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten werden
- Typische urheberrechtlich geschützte Werke in einer Firma:
 - Firmenbroschüre
 - > Flyer
 - Internetauftritt
 - Logo
 - Software



Urheber von Gemeinschaftswerken

Oftmals stammt ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht nur von einer Person

Beispiele:

- Mehrere Softwareprogrammierer arbeiten an einer Software
- Ein Komponist und ein Liedschreiber arbeiten an einem Musikstück
- Ein Texter, ein Fotograf und ein Grafikdesigner arbeiten an einer Website
- Mehrere Personen sind Miturheber eines Gemeinschaftswerks, § 8 UrhG
- grds. ist die Nutzung eines Gemeinschaftswerks mit jedem einzelnen Miturheber zu regeln



Urheber von verbundenen Werken

Es gibt aber nicht nur Produkte, die von Urhebern gemeinschaftlich erstellt werden, sondern auch solche, die unterschiedliche Werke von unterschiedlichen Urhebern in sich vereinen.

Beispiele:

- Datenbank
- Zeitung
- Wikipedia
- Mehrere Personen sind Urheber eines verbundenen Werks, § 9 UrhG
- grds. ist die Nutzung eines verbundenen Werks mit jedem einzelnen Urheber zu regeln



Bearbeiterurheber

- Personen, die ein bereits von einem Urheber geschaffenes Werk bearbeiten, nennt man Bearbeiterurheber, § 3 UrhG
- Beispiel: Programmierer P entwickelt die Software des Programmierers G weiter. Dabei verändert P die ursprüngliche Software so stark, dass die Weiterentwicklung der Software selbst Urheberrechtsschutz genießt. Will Anwender A die Software nutzen, muss er sowohl G als auch P um Erlaubnis fragen.
- Beispiel: Übersetzer U übersetzt einen Softwarelizenzvertrag des K aus dem Englischen ins Deutsche. Die Übersetzung ist eine Bearbeitung des Originals. Will Auftraggeber A den Softwarelizenzvertrag nutzen, muss er sowohl U als auch K um Erlaubnis fragen.
- grds. ist die Nutzung der bearbeiteten Fassung eines Werks mit jedem einzelnen Urheber zu regeln



§ 2 Abs. 1 UrhG zählt auf, was alles geschützt ist:

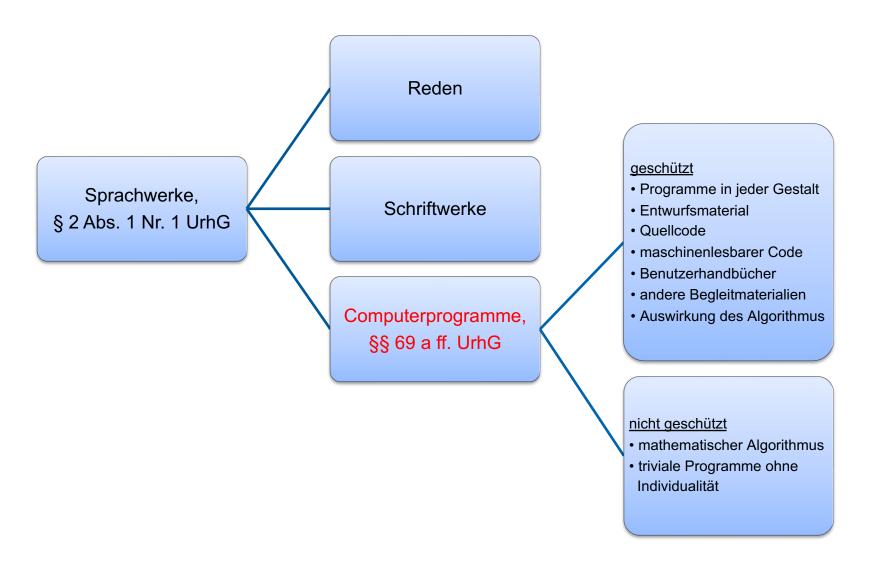
- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



§ 2 Abs. 1 UrhG zählt auf, was alles geschützt ist:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.







§ 2 Abs. 1 UrhG zählt auf, was alles geschützt ist:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; → Fotos
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; → Filme
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



Datenbanken i.S.d. § 4 UrhG:

- z. B. Urteilssammlungen, Linksammlungen
- dürfen nicht ohne die Zustimmung des Erstellers vervielfältigt werden, obwohl der Ersteller an den einzelnen Urteilen/ Links keinen Urheberrechtsschutz besitzt





Urheberrechtlich geschützte Werke



Handelt es sich bei Websites, die auf HTML-Code basieren um urheberrechtlich geschützte Werke?



"Webseiten, die lediglich auf einer HTML-Datei basieren, sind (..) regelmäßig keine Computerprogramme. Denn der HTML-Code allein enthält keine ablauffähige Folge von Einzelanweisungen, die dazu dient, den Computer zur Ausführung einer bestimmten Funktion zu veranlassen. Vielmehr werden mit Hilfe der im Internet gebräuchlichen HTML-Codierung die Formatierung niedergelegt und Texte sowie Grafiken sichtbar gemacht. Die HTML-Befehle im Quelltext einer Webseite bewirken daher nur, dass die vorgegebene Bildschirmgestaltung im Internet kommuniziert werden kann. …"

- Urteil des LG Köln vom 20.06.2007 (Az: 28 O 298/04)



Woran erkenne ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk?

- Urheberrechtlich geschützt sind Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 UrhG nur, wenn sie das Ergebnis eines kreativen Prozesses sind, § 2 Abs. 2 UrhG
- ohne kreative Leistung entfällt der Urheberrechtsschutz



Woran erkenne ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk?

- Beispiel: Autor A schreibt einen Kriminalroman. A hat hier einen weiten Gestaltungsspielraum zur Ausdruck seiner Kreativität. Der Kriminalroman des A ist urheberrechtlich geschützt. Hobbyautor B schreibt den Kriminalroman des A schlicht ab. Ein kreativer Prozess findet hierbei nicht statt. B ist nicht Urheber des Kriminalromans.
- Beispiel: Tochter T bekommt zum Geburtstag ein "Malen nach Zahlen"-Set geschenkt. Malt T das Bild nun fertig, handelt es sich nicht um eine persönliche geistige Schöpfung der T sondern des Malers M, der das Motiv entworfen hat.
- Beispiel: Das Erstellen einer Speisekarte stellt in der Regel keine persönliche geistige Schöpfung dar, weil der Gestaltungsspielraum als zu gering erachtet wird. Gleiches gilt für kurze Gebrauchsanweisungen und einfache Kochrezepte.



Dem Urheber eines Werkes gehören die Nutzungsrechte an seinem Werk; daraus folgt dreierlei:

- der Urheber allein ist berechtigt, sein Werk zu nutzen
- > der Urheber kann anderen erlauben, sein Werk nutzen
- dem Urheber steht eine angemessene Vergütung zu, wenn andere sein Werk nutzen



Erlaubnispflichtigen Nutzungen:

- Kopie, § 16 UrhG
- Öffentliche Wiedergabe, § 17 UrhG
- Bearbeitung, § 23 UrhG

Nicht-erlaubnispflichtige Nutzungen:

- Lesen eines Buches
- Hören von Musik
- Anschauen eines Films





Zwei Ebenen der Nutzung:

Werkvermittler

direkter Zugriff des Urhebers auf den Werkvermittler bzgl. Nutzungsentgelt

Endverbraucher

- indirekter Zugriff des Urhebers auf Endverbraucher bzgl. Nutzungsentgelt
- Werkvermittler legt Nutzungsentgelt auf Endverbraucher um



Beispiele Werkvermittler

- Verlage
- Konzertunternehmer
- Kinobetreiber

Beispiele Endverbraucher

- Leser
- Konzertbesucher
- Kinobesucher



Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken

Grundsatz



Keine Kopien



Keine öffentliche Wiedergabe



Keine Bearbeitung



Ausnahme: Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken ist im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse im notwenigen Umfang zulässig
- besonders wichtig für Zeitungsverlage, Nachrichtenagenturen oder Blogger



Ausnahme: Zitat, § 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
- einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



Ausnahme: Zitat, § 51 UrhG

- Grundregel: Wer zitiert, muss sich mit dem Zitierten inhaltlich auseinandersetzen.
- Beispiel: Student S schreibt f
 ür die Hochschulzeitung eine Filmkritik und verwendet zum Beleg seiner Meinung die offizielle Inhaltsangabe des Films.
- Gegenbeispiel: Student S schreibt ein Buch, das mit folgendem Satz beginnt: "Neulich las ich ein interessantes Buch über Harry Potter, das folgenden Inhalt hat". Dem folgt die wörtliche Wiedergabe eines vollständigen Harry-Potter-Bandes. Das Buch von S schließt mit dem Satz: "Ein interessantes Buch, das mir gut gefallen hat".

Dieses "Zitat" ist vom UrhG nicht gedeckt, da nach § 51 UrhG nur einzelne Stellen eines Werkes zitiert werden dürfen. Die Wiedergabe eines ganzen Werkes ist unzulässig.



Ausnahme: Privatkopie, § 53 UrhG

- Beispiel: Student S kopiert sich in der Bibliothek der Hochschule einige Seiten aus einem Lehrbuch, um sich auf die IT-Rechtsklausur vorzubereiten.
 - Es handelt sich um eine Privatkopie und damit um eine nichterlaubnispflichtige Nutzung.
- Beispiel: Student S kopiert sich in der Bibliothek der Hochschule einige Seiten aus einem Lehrbuch, weil darin Informationen enthalten sind, die er im Rahmen seines Nebenjobs braucht.
 - Es handelt sich um keine Privatkopie und damit um eine erlaubnispflichtige Nutzung.



IT-Recht

Hochschule Aalen Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de